



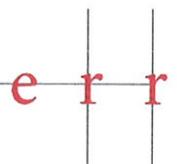
Gemeinde Bad Ragaz
Kanton St. Gallen

Schutzverordnung

St.Gallen, 21. April 2009

ERR Raumplaner FSU SIA
St.Gallen | Herisau | Wil

Kirchgasse 16 | 9004 St.Gallen | T +4171 227 62 62 | st.gallen@err.ch



Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt

Gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. G des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende

Schutzverordnung (SVO)

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der geschichtlichen, der architektonisch-städtebaulichen, der naturkundlichen und landschaftlichen Schutzgegenstände der Gemeinde Bad Ragaz.

Art. 2 Verhältnis zu anderem Recht

Soweit die Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Schutzverordnung gilt für die in den Plänen zur Schutzverordnung bezeichneten:

- a) Ortsbildschutzgebiete
- b) Kulturobjekte
- c) Naturschutzgebiete
- d) Pufferflächen
- e) Landschaftsschutzgebiete
- f) Kulturlandschaftsschutzgebiete
- g) Lebensräume bedrohter Arten
- h) Wildruhezonen
- i) Hecken Feld- und Ufergehölze
- j) Alleeen, Einzelbäume
- k) Waldstandorte von besonderer Bedeutung
- l) Trocken- und Felsstandorte von besonderer Bedeutung

Art. 4 Wirkung Umgebungsschutz

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer Substanz zu erhalten. Das bedeutet insbesondere:

- a) die Erhaltung der Gesamtheit der formalen Qualitäten in Ortsbildschutzgebieten und von Kulturobjekten,
- b) die Erhaltung der Geländeform, der natürlichen Eigenarten und der Lebensraumfunktion für standorttypische Pflanzen und Tieren in den Naturschutzgebieten,
- c) die Erhaltung der formalen, ökologischen und kulturgeschichtlichen Eigenschaften in Landschaftsschutzgebieten,
- d) die Erhaltung der Qualitäten der Lebensräume, insbesondere der naturnahen Nutzung und Grossflächigkeit.

² In der unmittelbaren Umgebung der von der Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.

II Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien**Art. 5 Ortsbildschutzgebiete**

¹ Die Ortsbilder umfassen die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Gebiete und sind aufgrund ihres besonderen oder typischen Siedlungsgefüges oder ihrer besonderen siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit zu erhalten.

² Bauten und Anlagen haben sich der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.), dem Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Massstäblichkeit, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen.

³ Zur Erhaltung der Bestimmungen gemäss Abs. 1, 2, 3 und 4 können Ausnahmen nach Art. 77 des Baugesetzes bewilligt werden. Ersatzbauten am gleichen Standort sind zulässig. Diese haben sich im Wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes erfordert.

⁴ Umbauten und Renovationen sind dem Stil und Charakter der Baute oder Baugruppe entsprechend auszuführen. Innerhalb des vorhandenen Bauvolumens dürfen im Rahmen der wohnhygienischen und feuerpolizeilichen Vorschriften auch Zweckänderungen vorgenommen werden.

Art. 6 Kulturobjekte *

Soweit durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder mittels Verfügung nichts anderes bestimmt ist, sind die geschützten Einzelbauten sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz geschützt.

* zurückgestellt, vgl. Verfügung

Art. 7 Naturschutzgebiete

¹ In den im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Naturschutzgebieten sind alle Tätigkeiten und Massnahmen zu unterlassen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen. Alle Massnahmen, die den naturschützenden Gehalt der Gebiete schmälern, wie:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen,
- das Beweiden, mit Ausnahme der im Plan speziell markierten flächen,
- das Verändern der Landschaftsoberfläche und des Wasserhaushaltes (Drainage),
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen,
- das Sammeln von geschützten Pflanzen und Tieren,
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet,
- das Ansiedeln und Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren,
- das freie Laufenlassen von Hunden ausserhalb der bewilligten Jagd,
- ~~das Verändern der Baumartenzusammensetzung in den Waldschutzgebieten,~~ *
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den dazu bezeichneten Stellen,
- das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen sowie
- das Verlassen der markierten Wege, ausgenommen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sind unzulässig.

Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom Departement genehmigte Einschränkungen.

² Die Nutzung der im Zonenplan bezeichneten Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgebiete sowie des Trassees des Verbindungsliftes Lauffböden – Pizolhütte bleiben gewährleistet.

³ Die Trocken- und Feuchtstandorte sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Die Trockenstandorte sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtstandorte (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.

⁴ Die im Plan markierten, beweideten Trocken –und Feuchtstandorte können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen. Die übrigen Gebiete dürfen nicht beweidet werden.

⁵ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen, ausser im Sömmerungsgebiet.

⁶ Im Versäumnisfall ist der Gemeinderat befugt, nach erfolgter Mahnung, die zur Erhaltung des Gebietes erforderlichen Massnahmen (Gras- oder Streuschnitt, Entfernen des Schnittgutes) durchzuführen.

* vgl. Verfügung

Art. 8 Pufferflächen

¹ In Pufferflächen sind alle Massnahmen, die die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese,
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist,
- das Erstellen von Bauten und Anlagen,
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art,
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

Art. 9 Landschaftsschutzgebiete

¹ Die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Landschaftsschutzgebiete sind in ihrer Unberührtheit und Natürlichkeit zu erhalten. Eingriffe dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Bei unumgänglichen eingriffen ist die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

² Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestalt sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind verboten.

³ Die zulässigen Bauten und Anlagen haben sich lagenmässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen. Der Gemeinderat kann bezüglich Baukubatur, Erscheinungsform, Materialwahl und Farbgebung Auflagen verfügen.

Art. 10 Kulturlandschaftsschutzgebiete

¹ In den Kulturlandschaftsschutzgebieten sind die Strukturen der kulturhistorischen Besiedlung und der Landschaft zu erhalten. Die extensive Bewirtschaftung des Bodens ist weiter zu führen.

² Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Landschaftsschutzgebiete (Art. 9).

Art. 11 Lebensräume bedrohter Arten.

¹ Die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Lebensräume bedrohter Arten sind reichhaltig strukturierte Landschaften mit einer besonderen Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen. Es handelt sich um wertvolle Lebensräume und Rückzuggebiete für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu bewahren, um die besonderes störungsempfindlichen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

² Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie

keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben,

- der Bau oder Ausbau von Strassen,
- das Erstellen von Transportanlagen,
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien,
- grössere touristische oder sportliche Anlässe, die eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge haben, wie Moto-Cross, Modell-, Delta- und Hängegleiter-Fliegerei, Gelände- und Orientierungsläufe sowie Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen,
- die land- und alpwirtschaftliche Intensivierung der bisherigen Nutzung.

³ Die heutige land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sie sich möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

⁴ Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Landschaftsschutzgebiete (Art. 9).

Art. 12 Wildruhezonen

¹ Die Wildruhezonen schützen Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Die Wildruhezone Pardiel schützt Auer- und Birkhühner vor Störungen im Winter. Die Wildruhezonen Martells und Zanuz bewahren wichtige Wintereinstände und Wandergebiete von Rothirschen vor Störungen. Die Vegetation und insbesondere der Jungwald sollen vor Schäden bewahrt werden.

² Die Wildruhezonen Martells darf während dem Zeitraum vom 16. Dezember bis 31. März, die Wildruhezonen Pardiel und Zanuz dürfen vom 16. Dezember bis Ende Skisaison weder befahren noch betreten werden. In der Wildruhezone Martells sind – mit Ausnahme der Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände – auch ausserhalb des erwähnten Zeitraums jegliche Wintersportaktivitäten verboten. Im Gebiet Martells bleibt die im Zonenplan bezeichnete Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände vom Verbot ausgenommen. Die Fahrstrasse Brintschingg – Freudenberg sowie der Fussweg Saarfall – Büel entlang des Hangfusses werden für den festgelegten Zeitraum gesperrt.

³ Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet. Anwohner haben uneingeschränkten Zugang zu ihren Liegenschaften.

Art. 13 Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind geschützt.

² Ausserhalb der Vegetationszeit sind Pflege und Nutzung abschnittsweise möglich. Das Zurückschneiden auf den Stock ist jährlich auf maximal ein Drittel der jeweiligen Hecken- oder Gehölzlänge zulässig. Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

Art. 14 Alleen, Einzelbäume

¹ Die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Alleen und Einzelbäume sind geschützt.

² Bäume, die aus Gründen der Sicherheit oder aufgrund ihres Zustandes gefällt werden müssen, sind zu ersetzen.

Art. 15 Waldstandorte von besonderer Bedeutung

Bei den im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Waldstandorten ist die Waldzusammensetzung zu erhalten und die Waldnutzung hat sich auf eine extensive Nutzung zu beschränken.

Art. 16 Trocken- und Felsstandorte von besonderer Bedeutung

Die im Plan zur Schutzverordnung bezeichneten Trocken- und Felsstandorte von besonderer Bedeutung sind geschützt. Alle Massnahmen, die den naturschützenden Gehalt dieser Gebiete schmälern, wie:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie
- das Verändern der Landschaftsoberfläche

sind unzulässig

III. Vollzug**Art. 17 Bewilligungspflicht**

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG wie folgt ausgedehnt:

- a) sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete an Kulturobjekten, inkl. Fassadenänderungen,
- b) sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbaulichen Vorhaben innerhalb der Landschafts- und Naturschutzgebiete und der Wildruhezonen,
- c) die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Gehölze, Steinmauern, Vorgärten, Gartenabschränkungen innerhalb der Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzgebiete.

Art. 18 Bewilligung

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 17 dieser Schutzverordnung sind unter Vorbehalt anderer Gesetzgebungen und Bestimmungen zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

* vgl. Verfügung

³ Im Falle der Bewilligung von Massnahmen, die eine Beeinträchtigung eines Lebensraumes für schutzwürdige Tiere und Pflanzen zur Folge haben, sind geeignete Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu treffen.

⁴ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 19 Kennzeichnung

Der Gemeinderat kann die nötigen Kennzeichnungen und Markierungen der Schutzgebiete vornehmen und sorgt für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit sowie der Grundeigentümer.

Art. 20 Aufsicht, Pflege

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache des Gemeinderates. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

² Zum Schutz von Gehölzen und Grünzonen kann der Gemeinderat das Auslichten von Kleingehölzen anordnen.

³ Der Gemeinderat sorgt zusammen mit der Bahnbetreiberin für den Vollzug und die Kontrolle der Wildruhezonen.

⁴ Die Wildruhezonen Martells, Pardiell und Zanuz werden auf der Landeskarte 1:25'000 bezeichnet und auf Tafeln im Gelände markiert.

Art. 21 Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Art. 22 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

² Bei Verletzung dieser Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verlangen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

1 Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

2 Die Schutzverordnung Wildruhezonen (Schutzbestimmungen Art. 1 bis 8 sowie der Plan 1:5000 vom Gemeinderat am 19. Dezember 2006 beschlossen und vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 29. Mai 2007 genehmigt), die in diese Schutzverordnung integriert ist, wird mit Inkraftsetzung dieser Schutzverordnung aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 26. August 1997 / 18. August 1998 / 19. Dezember 2006 / 15. April 2008 / 9. September 2008

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber



öffentliche Auflage vom: 8. September – 7. Oktober 1997 / 29. September – 28. Oktober 1998 / 10. Januar – 8. Februar 2007 / 22. April – 21. Mai 2008

Vom Departement des Kantons St.Gallen genehmigt am: **- 8. Mai 2009**

Mit Ermächtigung des Leiters des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation



Verzeichnis der Ortsbilschutzgebiete

St.Leonhard	Gehört zu den ältesten Siedlungsteilen von Bad Ragaz. Umfasst neben dem Bürgerheimareal die Kirche St.Leonhard und das sie umgebende Vorgelände in Richtung Autobahn.
Freudenberg	Ist Bestandteil einer ehemaligen Kulturlandschaft mit der Ruine Freudenberg; weist neben dem Büel den zweiten Weinberg von Bad Ragaz auf.
Dorfkern und Bäder	<p>Ältester erhaltener Dorfteil mit charakteristischer Bauweise aus dem 19. Jahrhundert; spezifische Dreiecksgliederung der Plätze im Dorfzentrum mit dem Bartholomeplatz, Am Platz und dem Kronenplatz; bedeutende Einzelobjekte wie das Rathaus sowie die Bad- und Trinkhalle, kleinräumige Siedlungsstruktur entlang der Tobelgasse.</p> <p>Grosszügige Hotel- und Bäderanlage, z.T. aus dem 19. Jahrhundert, versehen mit grosszügigen Freiflächen.</p>

Verzeichnis der Kulturobjekte

Nr.	Bezeichnung	Standort
1	Kirche St.Leonhard	St.Leonhardstrasse
2	Bürgerheim	St.Leonhardstrasse
3	Ruine Freudenberg	Freudenbergweg
4	Galgenhügel	Weiligstrasse
5	Sodbrunnen	Sarganserstrasse
6	Kaplanei mit Schlachtendenkmal	Sarganserstrasse
7	Altes Schulhaus	Sarganserstrasse
8	Katholisches Pfarrhaus	Sarganserstrasse
9	Katholische Kirch mit Friedhof	Sarganser- / Bahnhofstrasse
10	Altes Rathaus	Rathausplatz
11	Dorfbad	Rathausplatz
12	Hotel Lattmann (Hauptfassade)	Am Platz
13	Gasthof Löwen	Löwenstrasse
14	Haus Töbeli	Badstrasse
15	St.Annakapelle	Valenserstrasse
16	Klostermühle	Pfäferserstrasse
17	Hof Ragaz	Pfäferserstrasse
18	Kursaal	Hans Albrecht-Strasse
19	Reformierte Kirche	Maienfelderstrasse
20	Hotel Schloss Bad Ragaz	Golfweg
21	Primarschulhaus	Bahnhofstrasse
22	Hotel Bristol	Bahnhofstrasse
23	Bahnhof	Bahnhofplatz
24	Padaduribrücke	Cholgrueb
25	Chalet	Pfäferserstrasse
26	Villa Solitude	Bäderstrasse
27	Villa Ermitages	Bäderstrasse

Verzeichnis der Naturschutzgebiete

Gitzichrummä	Zwei Teilgebiete als grossflächige Hangmoorkomplexe im halboffenen Wald. Grosse Bedeutung als Element des Lebensraumes für Rauhfusshühner. Regionale Bedeutung.
Haldenberg	Sehr reichhaltige wechselfeuchte bis feuchte Magerwiesen mit grossem Artenreichtum an Pflanzen und Insekten. Regionale Bedeutung.
Herrenboden	Grossflächiges Ried, das hauptsächlich aus Pfeifengras- und Hochstaudenvegetation besteht. Wichtiger Lebensraum für Amphibien und Schmetterlinge. Nördlich angrenzend Trockenweide.
Matells	Biotop im Bereich des Saschielbachs. Dient vor allem Schutzzwecken.
Mutguet	Nordexponiertes Hangried in Muldenlage, bestehend aus Kleinseggen-, Hochstauden- und Pfeifengrasvegetation.
Vadug	Sehr schön ausgeprägtes, gut erhaltenes Hangried. Besitzt eine wertvolle, nährstoffarme Kleinseggenvegetation. Ist wichtiger Lebensraum für Insekten und Amphibien.
Serfinis - Wildboden	Verschiedene grössere und kleinere Trockenwiesen
Chaspersberg / Gararichti / Freudenberg / Padaduris	sieben grössere beweidete Halbtrockenrasenstandorte
Sarelli	Zwei Trockenwiesen an Nordhanglage.
Brintschingg	Zwei grössere Trockenwiesen in Waldlichtung.

Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete

Schnetzer	Besondere Waldstandorte mit Föhren-, Bergföhren- und Laubmischwald, dazwischen Felsheiden inneralpiner Prägung, regionale Bedeutung.
Bannwald Tamina	Bestandteil der Taminaschlucht, südöstlich orientierter Hang mit besonderer Schönheit und Eigenart sowie einem naturnahen Landschaftsbereich, als Pendant zum Landschaftsschutzgebiet Pfäfers.

Verzeichnis der Kulturlandschaftsschutzgebiete

Wartenstein	Nach Norden orientiertes Gebiet mit einem der bedeutendsten Trockenstandorte der Ostschweiz, Extremstandorte auf Felsbändern wechseln mit wärmeliebenden Buschpartien und Magerwiesen ab. Existenzgrundlage für viele seltene Pflanzen und Insektenarten
-------------	--

Verzeichnis der Lebensräume bedrohter Arten

Neugrüter / Sarelli	Rheinauenlandschaft mit bedeutenden Waldstandorten, Reste einer ehemaligen Riedlandschaft, Hecken als südwestlicher Abschluss, einzelne Trockenstandorte, hohe Anzahl seltener und sehr seltener Vogelarten, als Brut- und Durchgangsgebiet bedeutungsvoll (Auenobjekt Nr. 376 Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung).
Ri-Au	siehe Neugrüter / Sarelli
Valplona – Valgrausa	Südlich orientierte Flanke des Talkessels mit steilen Felswänden, Runsen, naturnahen Tobeln und besonders wertvollem felsigem Waldgebiet, Zwergsträucher, besonders artenreicher alpiner Rasen, vorkommen vieler seltener Vogelarten.
Zanuz	In südöstlicher Richtung orientierte Flanke in Richtung Valens mit steilen Felswänden, Runsen, naturnahen Tobeln und besonders wertvollem felsigem Waldgebiet, Zwergsträuchern, besonders artenreicher alpiner Rasen, Vorkommen vieler seltener Vogelarten.
Schwämmli - Pardiel	Berghang mit lockerem und geschlossenem Wald, Zwergstraucharten, teilweise Legföhrenbestand, Erlenbeständen und Hangmoore. Lebensraum vieler seltener Vogelarten, so z.B. Steinadler. Wichtiger Lebensraum für Raufusshühner.

Verzeichnis der Wildruhegebiete

Zanuz	siehe Lebensraum bedrohter Arten
Schwämmli - Pardiel	siehe Lebensraum bedrohter Arten
Martells	In nordöstlich Richtung verlaufender Wald mit einigen Lichtungen. Eines der wichtiges Einstandsgebiete für den Rothirsch im Kanton

Verzeichnis Waldstandorte von besonderer Bedeutung

Sarelli Neugrüter	Auenwald, teilweise Aue von nationaler Bedeutung, Auenobjekt Nr. 376 des Bundesinventares der Auengebiet von nationaler Bedeutung.
Rhi-Au	Auenwald entlang des Rheinlaufes
Guschakopf	kleiner Eichenwald mit xerothermer Flora
Eichholz	Eichenwald im Gebiet Eichholz resp. im Bannwald Tamina gelegen
Eichbüel	Eichenwald südlich der Ruine Freudenberg
Matells	grosses Waldgebiet mit Buchen-Altholzbestand
Gandwald-Schnetzer	Grosser Föhrenwald mit xerothermer Flora